Die Satzung der Gemeinde Schlotfeld zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches, bestehend aus der Planzeichnung und der Erläuterung, wurde am 20. Oktober 1992 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Schlotfeld, 25. Nov. 1992



GEMEINDE

Wöller

Bürgermeister

Die Satzung ist nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 19.11.1992, Az.: 614-6121-01-III.4-17, erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht - oder: - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind -.

schlotfeld, 28. Mov. 1992

GEMEINDE SCHLOTFELD KREIS STEINBURG

Möller

Bürgermeister

Die Satzung der Gemeinde Schlotfeld zur Abrundung m Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß g 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches, bestehend aus der Planzeichnung und der Erläuterung, wird hiermit ausgefertigt.

Schlotfeld, 26. Nov. 1992

Möller

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung der Gemeinde Schlotfeld zur Abrundung im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 des Baugesetzbuches sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am (vom 27 Nov. 1992 bis zum

14 Dez 1992) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am

satzung ist mithin am 12, Dez. 1992

Schlotfeld, 14 Dez. 1992

Möller

Bürgermeister